

## Corporate Governance Bericht mit Erklärung zur Unternehmensführung

Unser Handeln wird von den Grundsätzen einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung und -kontrolle (Corporate Governance) geprägt. Gute Corporate Governance hat bei HORNBACH seit jeher einen hohen Stellenwert: Sie ist das Fundament für nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg und hilft uns, das Vertrauen der Kunden, Geschäftspartner, Investoren, Mitarbeiter und der Finanzmärkte in unser Unternehmen zu stärken. Die Anforderungen und Richtlinien, die wir unternehmensintern über die gesetzlichen Vorschriften hinaus befolgen, werden nachfolgend in der Erklärung der Gesellschaft zur Unternehmensführung (§ 289f HGB), die den Corporate-Governance-Bericht (Ziffer 3.10 Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017) von Vorstand und Aufsichtsrat einschließt, zusammengefasst.

### 1. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG vom Dezember 2019

Vorstand und Aufsichtsrat der HORNBACH Baumarkt AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG Folgendes:

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 – wurde seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2018 und wird auch zukünftig grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 3, 4.2.3 Absatz 2 Satz 3, 4.2.5 Absatz 3 sowie 5.4.6 Absatz 3 Satz 1.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

#### a) Ziffer 3.8 Absatz 3:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8 Absatz 3, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen bestimmten Selbstbehalt zu vereinbaren. Ein solcher Selbstbehalt zu Lasten der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht vereinbart. Er mindert die Attraktivität der Aufsichtsratsstätigkeit und damit auch die Chancen der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten. Der Empfehlung aus Ziffer 3.8 Absatz 3 wurde und wird daher nicht entsprochen.

#### b) Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 3:

Die variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsvergütung sollen gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 3 grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Von dieser Empfehlung wurde und wird auf der Grundlage der bestehenden Anstellungsverträge abgewichen. Die Anpassung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder, die erforderlich ist, um der Empfehlung zu einem späteren Zeitpunkt entsprechen zu können, ist aber vorbereitet. Es ist zudem beabsichtigt, das neue Vergütungssystem der nächsten Hauptversammlung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der Konzeption des neuen Vergütungssystems die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner vermutlich demnächst geltenden Fassung in seine Überlegungen miteinbezogen.

**c) Ziffer 4.2.5 Absatz 3:**

Die Vorstandsvergütung wurde und wird nicht für jedes Vorstandsmitglied gesondert dargestellt. Die Hauptversammlung hat am 7. Juli 2016 die Fortführung der zurückhaltenden Berichtspraxis zur Vergütung des Vorstands beschlossen. Aus diesem Grunde wurden und werden auch die „Mustertabellen“ des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ nicht genutzt.

**d) Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1:**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, auszuweisen. Aufgrund der in der Satzung selbst geregelten Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats hielten und halten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig.

Bornheim bei Landau, im Dezember 2019

HORNBACH Baumarkt AG

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Die vorstehende Entsprechenserklärung vom Dezember 2019 ist zusammen mit allen früheren Entsprechenserklärungen auf unserer Webseite veröffentlicht und als Download verfügbar.



[www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de)

Investor Relations >

Corporate Governance >

Entsprechenserklärungen

## 2. Grundkapital und Ausgestaltung der Aktien

Das Grundkapital der HORNBACH Baumarkt AG beträgt 95.421.000 € und ist eingeteilt in 31.807.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von 3,00 € je Stückaktie.

## 3. Struktur und Arbeitsweisen der Organe der Gesellschaft

Die HORNBACH Baumarkt AG mit Sitz in Bornheim bei Landau unterliegt den Vorschriften des deutschen Rechts sowie den Bestimmungen der eigenen Satzung. Entsprechend besteht bei der HORNBACH Baumarkt AG eine dualistische Führungsstruktur, die dem Vorstand die Leitung und dem Aufsichtsrat die Überwachung des Unternehmens zuweist.

### 3.1 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der HORNBACH Baumarkt AG hat sechzehn Mitglieder und setzt sich nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz zu gleichen Teilen aus Aktionärs- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder sind auf unserer Webseite veröffentlicht. Die Vertreter der Anteilseigner werden durch die Hauptversammlung gewählt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Bei Abstimmung im Aufsichtsrat hat bei Stimmgleichheit im Falle einer erneuten Stimmgleichheit in einer zweiten Abstimmung der Vorsitzende des Aufsichtsrats die ausschlaggebende Stimme.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Interesse des Unternehmens eng zusammen. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und begleitet den Vorstand beratend. Er bestellt die Mitglieder des Vorstands,

beruft sie ab und ist zuständig für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands. Maßnahmen des Vorstands, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend beeinflussen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand enthalten hierzu einen Katalog mit zustimmungspflichtigen Geschäften oder Maßnahmen. Der Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte kann durch Beschluss des Aufsichtsrats jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind allein auf die Wahrung des Unternehmensinteresses verpflichtet. Sie sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen könnten, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsrats sollen zur Beendigung des Mandats führen. Interessenkonflikte sind im Geschäftsjahr nicht aufgetreten. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Geschäftsjahr 2019/20 lagen keine zustimmungspflichtigen Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern der HORNBACH Baumarkt AG vor.

Der Aufsichtsrat hat folgende Ausschüsse gebildet:

- Vermittlungsausschuss
- Personalausschuss
- Finanz- und Prüfungsausschuss (Audit Committee)
- Nominierungsausschuss

Die Besetzung der Ausschüsse und die Beschreibung ihrer Arbeitsweisen sind detailliert in den Kapiteln „Organe der Gesellschaft“ und „Bericht des Aufsichtsrats“ dargestellt.

Der Aufsichtsrat führt einmal jährlich eine Effizienzprüfung/Selbstbeurteilung seiner Arbeit durch. Anhand einer vorbereiteten Frageliste wird die Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erörtert, um mögliche Verbesserungen zu identifizieren. Dieses erfolgte im Rahmen der Dezembersitzung.

### 3.1.1 Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept sowie Art und Weise der Umsetzung

Der Aufsichtsrat hat am 19. Dezember 2017 unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß Ziff. 5.4.1 (in der Fassung vom 7. Februar 2017, entspricht Empfehlung C.1 in der Fassung vom 16. Dezember 2019) die Ziele für seine Zusammensetzung einschließlich eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium beschlossen. Der entsprechende Beschluss des Aufsichtsrats enthält zugleich das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat, dessen Ziel es ist, Platz für jüngere Aufsichtsratsmitglieder zu schaffen, ohne erfahrene Mitglieder zu verlieren und durch die im Konzept angelegte Vielfalt in der Zusammensetzung sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat durch die damit verbundenen verschiedenen Blickwinkel und Sichtweisen seine Aufgaben bestmöglich erfüllen kann.

Gemäß dem Kompetenzprofil muss der Aufsichtsrat der HORNBACH Baumarkt AG die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Gesellschaft betreibt, besitzen. Dazu müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein, in dem die Gesellschaft tätig ist. Dazu gehören insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und



**Organe der Gesellschaft**  
**Ausschüsse des Aufsichtsrats**

**Bericht des Aufsichtsrats**  
**Arbeitsweise der Ausschüsse**

fachliche Erfahrungen im Bereich des Betriebs von großflächigen Verkaufsmärkten, insbesondere Baumärkten und Heimwerkerzentralen, mit oder ohne Gartencenter, Fachmärkten und anderen Facheinzelhandelsgeschäften und E-Commerce. Außerdem gehören dazu Sachverstand auf den Gebieten Digitalisierung und Technologie sowie Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Finanzierungen und entsprechende Rechtskenntnisse einschließlich steuerrechtlicher Expertise.

Vor diesem Hintergrund und zur Ausfüllung des Kompetenzprofils hat der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung folgende konkreten und auf die Unternehmenssituation abgestimmten Ziele benannt:

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die HORNBACH Baumarkt AG betreibt, besitzen und in der Lage sein, ihren Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied ausreichend Zeit zu widmen.
- Der Aufsichtsrat muss insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, insbesondere sollen im Aufsichtsrat auch Kenntnisse zu Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Handelsunternehmens sowie Führungserfahrung, Erfahrung in Führung und Organisation von Unternehmen und Erfahrung in Aufsichtsräten vorhanden sein.
- Der Aufsichtsrat muss und wird auch künftig darauf achten, potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden.
- Dem Aufsichtsrat sollen keine Mitglieder angehören, die Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben.
- Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats trägt dem Kriterium der Vielfalt (Diversity), insbesondere hinsichtlich Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund, Rechnung.
- Dem Aufsichtsrat sollen in der Regel nur solche Personen angehören, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 70 Jahre sind.
- Dem Aufsichtsrat sollen in der Regel nur solche Personen angehören, die dem Aufsichtsrat zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht schon vier volle Amtszeiten angehört haben.
- Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Nach Auffassung des Aufsichtsrats reicht es aus, wenn mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig ist.
- Anteilseignervertreter, die dem Aufsichtsrat länger als drei Amtszeiten angehören, werden nicht mehr als unabhängig angesehen.

Zu den beiden letzten Zielen hat der Aufsichtsrat im Hinblick auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 am 19. Mai 2020 beschlossen, dass seit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand und mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig von der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA sein sollen und Anteilseignervertreter, die dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehören, in der Regel nicht als unabhängig angesehen werden.

Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen und werden diese Ziele und das Diversitätskonzept berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben.

### **3.1.2 Stand der Umsetzung (i) der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, (ii) des Diversitätskonzepts und (iii) des Kompetenzprofils sowie Angaben zur Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat**

Die gegenwärtige Besetzung des Aufsichtsrats wird den vorgenannten Zielsetzungen für seine Besetzung gerecht, entspricht dem Diversitätskonzept und füllt das Kompetenzprofil aus. Die Mitglieder des Aufsichtsrats ergänzen sich im Hinblick auf Alter, Bildungs- und Berufshintergrund, Erfahrung und Kenntnisse so, dass

das Gesamtgremium auf einen vielfältigen Erfahrungsfundus und ein breites Kompetenzspektrum zurückgreifen kann. Kein Mitglied des Aufsichtsrats der HORNBACH Baumarkt AG übt Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus. Die Regelzugehörigkeitsdauer und die Regelaltersgrenzen sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats niedergelegt und als Regeldauer bzw. -grenze eingehalten.

Unter der Annahme, dass allein die Ausübung des Aufsichtsratsmandats als Arbeitnehmervertreter keine Zweifel an der Erfüllung der Unabhängigkeitskriterien im Sinn von Ziffer 5.4.2 des Kodex (in der Fassung vom 7. Februar 2017) begründet, gehören dem Aufsichtsrat aktuell dreizehn unabhängige Mitglieder an, davon fünf, also mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter. Dies sind Herr Dr. John Feldmann, Frau Simona Scarpaleggia, Frau Vanessa Stütze, Frau Melanie Thomann-Bopp und Herr Prof. Dr. Jens Wulfsberg. Herr Prof. Dr. Jens Wulfsberg gehört dem Aufsichtsrat zwar länger als 12 Jahre an. Angesichts seiner stets wohl abgewogenen und differenzierten Stellungnahmen und seines erkennbar stets allein am Gesellschaftsinteresse ausgerichteten Stimmverhaltens sieht ihn der Aufsichtsrat aber dennoch als unabhängig an.

## 3.1.3 Individualisierte Offenlegung der Sitzungsteilnahme

Aufsichtsrat	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Albrecht Hornbach, Vorsitzender	6/6	100,00
Kay Strelow, stellv. Vorsitzender	6/6	100,00
Dr. John Feldmann, stellv. Vorsitzender	6/6	100,00
Mohamed Elaouch	6/6	100,00
Christian Garrecht	6/6	100,00
Erich Harsch, Mitglied bis 31. Dezember 2019	5/5	100,00
Georg Hornbach	5/6	83,33
Martin Hornbach	6/6	100,00
Markus Laß	6/6	100,00
Jörg Manns	6/6	100,00
Anke Matrose	5/6	83,33
Brigitte Mauer	6/6	100,00
Johannes Otto	6/6	100,00
Simona Scarpaleggia, Mitglied seit 1. Januar 2020	1/1	100,00
Vanessa Stütze	6/6	100,00
Melanie Thomann-Bopp	6/6	100,00
Prof. Dr. Jens Wulfsberg	6/6	100,00
<b>Gesamt</b>		<b>98,04</b>

Finanz- und Prüfungsausschuss	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Melanie Thomann-Bopp, Vorsitzende	5/5	100,00
Dr. John Feldmann	5/5	100,00
Erich Harsch, Mitglied bis 31. Dezember 2019	4/4	100,00
Albrecht Hornbach	5/5	100,00
Georg Hornbach, Mitglied seit 1. Januar 2020	1/1	100,00
Martin Hornbach	5/5	100,00
Markus Laß	5/5	100,00
Kay Strelow	5/5	100,00
Vanessa Stütze	5/5	100,00
<b>Gesamt</b>		<b>100,00</b>

Personalausschuss	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Dr. John Feldmann, Vorsitzender	3/3	100,00
Christian Garrecht	3/3	100,00
Albrecht Hornbach	3/3	100,00
Martin Hornbach	3/3	100,00
Markus Laß	3/3	100,00
<b>Gesamt</b>		<b>100,00</b>



#### Organe der Gesellschaft

#### Die Vorstandsmitglieder und ihre Zuständigkeitsbereiche

### 3.2 Vorstand

Der Vorstand der HORNBACH Baumarkt AG hat einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter und bestand zum Ende des Geschäftsjahres 2019/20 aus sieben Mitgliedern. Zum Beginn des Geschäftsjahres 2020/21 (ab dem 1. März 2020) wurde der Vorstand nach der Mandatsniederlegung von Herrn Wolfer Ketzler auf sechs Mitglieder verkleinert. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft in gemeinschaftlicher Verantwortung aller seiner Mitglieder. Die Einhaltung von Recht, Gesetz und unternehmensinternen Richtlinien bildet dabei eine wesentliche Leitungsaufgabe. Der Vorstand tritt gewöhnlich einmal pro Woche oder bei Bedarf ad hoc zusammen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Unternehmensstrategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage sowie der Risikolage und des Risikomanagements. Er legt dem Aufsichtsrat außerdem die Investitions-, Finanz- und Ertragsplanung für den Konzern für das kommende Geschäftsjahr sowie die Mittelfristplanung (fünf Jahre) vor. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich. Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Konzerns, dürfen Vorstandsmitglieder nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernehmen. Die Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sind auf unserer Webseite veröffentlicht.

#### Ziele für die Zusammensetzung des Vorstands, Diversitätskonzept sowie Art, Weise und Stand der Umsetzung, Nachfolgeplanung

Der Aufsichtsrat hat am 19. Dezember 2017 die Ziele für die Zusammensetzung des Vorstands und ein Diversitätskonzept für den Vorstand beschlossen. Danach hat die Zusammensetzung des Vorstands den Herausforderungen der konkreten Situation des Unternehmens und einer langfristigen Nachfolgeplanung Rechnung zu tragen. Kriterien sind insbesondere neben der allgemeinen fachlichen Qualifikation von Kandidaten deren Führungsqualitäten und bisherige Leistungen. Es ist auf Vielfalt (Diversity) zu achten, insbesondere hinsichtlich Bildungs- und Berufshintergrund, Geschlecht und Alter:

- Die Mitglieder des Vorstands sollen in ihrer Gesamtheit über langjährige Erfahrung auf den Gebieten Operating Märkte, Finanzen, Einkauf, Personalführung, Logistik, Marketing und Technologie verfügen und Erfahrungen aus unterschiedlichen Berufen mitbringen.
- Der Aufsichtsrat hat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt, die eingehalten werden soll.
- Die Regelaltersgrenze für die Mitglieder des Vorstands beträgt 65 Jahre.

Das Diversitätskonzept zielt darauf ab, einerseits erfahrene Vorstandsmitglieder zu halten, andererseits Platz für Jüngere zu schaffen und durch die im Konzept angelegte Vielfalt in der Zusammensetzung sicherzustellen, dass durch die damit verbundenen unterschiedlichen Blickwinkel und Sichtweisen das Unternehmen bestmöglich geführt wird.

Bei seiner Entscheidung über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern soll und wird der Aufsichtsrat diese Ziele berücksichtigen und das Diversitätskonzept umsetzen.

Nach unserer Überzeugung sind vorstehend aufgeführte Zielsetzungen im Berichtsjahr vollumfänglich erfüllt und ist das Diversitätskonzept umgesetzt.

Insgesamt verfügt der Vorstand, dem eine Frau angehört, über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen. Kein Vorstandsmitglied überschreitet die angestrebte Regelaltersgrenze.

Der Personalausschuss befasst sich kontinuierlich mit der Nachfolgeplanung im Vorstand, insbesondere im Lichte der jeweiligen Amtszeiten, sofern etwa aus Altersgründen keine Verlängerung der Bestellung vorgeschlagen wird und stimmt sich dazu regelmäßig mit dem Vorstand ab. Die Sichtung möglicher Kandidaten unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils erfolgt in- und außerhalb der Gesellschaft, wobei auch die Unterstützung externer Berater in Anspruch genommen wird. Der aktuelle Status und die Ergebnisse werden kontinuierlich mit dem Aufsichtsrat abgestimmt.

### **3.3 Frauenanteil in hohen Führungspositionen**

Das "Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst" verpflichtet die HORNBACH Baumarkt AG dazu, Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand sowie in den nächsten beiden Führungsebenen zu bestimmen. Im Sommer 2015 wurden erstmals Zielgrößen formuliert, die bis zum 30. Juni 2017 erfüllt werden sollten. Zwischenzeitlich wurden die Zielvorgaben überprüft und bis zum 28. Februar 2022 fortgeschrieben. Bezüglich des Frauenanteils im Aufsichtsrat der HORNBACH Baumarkt AG kommen, da die HORNBACH Baumarkt AG voll mitbestimmt und börsennotiert ist, die gesetzlichen Vorgaben der fixen Mindestquote von 30 % zur Anwendung. Im Einzelnen:

#### **3.3.1 Frauen im Vorstand und im Aufsichtsrat**

In seiner Sitzung am 23. Mai 2017 hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft durch Beschluss gemäß § 111 Abs. 5 AktG die am 8. Juli 2015 festgesetzte, zum 30. Juni 2017 zu erreichende und tatsächlich erreichte Zielgröße des Frauenanteils im Vorstand von mindestens 1/7 zum 28. Februar 2022 statuswährend mit mindestens 1/7 bestätigt. Seit dem 1. März 2020 beträgt der Frauenanteil im Vorstand 1/6.

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit (Stand: Mai 2020) fünf weibliche Mitglieder an. Der Gesamterfüllung wurde widersprochen und es sind – wie danach erforderlich – sowohl auf Arbeitnehmer- als auch auf Anteilseignerseite mindestens zwei weibliche Mitglieder im Aufsichtsrat.

#### **3.3.2 Frauen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands**

Im Mai 2017 hat der Vorstand der HORNBACH Baumarkt AG durch Beschluss gemäß § 76 Abs. 4 AktG die Zielgrößen des Frauenanteils in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands zum 28. Februar 2022 statuswährend mit mindestens 9 % in der ersten Führungsebene sowie mindestens 13 % in der zweiten Führungsebene festgelegt.

### **3.4 Die Hauptversammlung**

Die Aktionäre der HORNBACH Baumarkt AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Stammaktie der HORNBACH Baumarkt AG gewährt eine Stimme. Die Hauptversammlung entscheidet insbesondere über die Gewinnverwendung, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und wählt die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat sowie den Abschlussprüfer. Die Aktionäre werden regelmäßig mit einem Finanzkalender, der im Geschäftsbericht, in den Quartalsfinanzberichten sowie auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht wird, über wesentliche Termine unterrichtet. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Die HORNBACH Baumarkt AG bietet den Aktionären den Service eines weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreters.



## 4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung des HORNBACH Baumarkt Konzerns erfolgt nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind. Der Einzelabschluss der HORNBACH Baumarkt AG wird nach dem Deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) aufgestellt. Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung. Der Finanz- und Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Der Abschlussprüfer ist unabhängig. Er übernimmt neben der Prüfung des Konzern- und Einzelabschlusses auch die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Konzerns. Die HORNBACH Baumarkt AG verfügt über ein Risikomanagementsystem, das kontinuierlich weiterentwickelt und an die sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst wird. Die Einrichtung des Risikofrüherkennungssystems wird von den Abschlussprüfern geprüft.

## 5. Transparenz

Die Aktionäre, sämtliche Teilnehmer am Kapitalmarkt, Finanzanalysten, Investoren, Aktionärsvereinigungen und Medien werden regelmäßig und aktuell über die Lage, die Ergebnisse sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens informiert. Die Berichterstattung des HORNBACH Baumarkt AG Konzerns erfolgt durch

- Quartalsmitteilungen,
- Halbjahresfinanzbericht,
- Geschäftsbericht,
- Bilanzpressekonferenz,
- Telefonkonferenzen mit internationalen Finanzanalysten und Investoren
- sowie Veranstaltungen mit Finanzanalysten und Investoren im In- und Ausland.



[www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de)  
Investor Relations  
bzw. Kalender

Die entsprechenden Dokumente sowie die Termine der regelmäßigen Finanzberichterstattung sind auf unserer Webseite veröffentlicht. Neben dieser regelmäßigen Berichterstattung werden nicht öffentlich bekannte Informationen, die bei der HORNBACH Baumarkt AG eingetreten sind und die geeignet sind, den Börsenkurs der HORNBACH Baumarkt-Aktie erheblich zu beeinflussen, im Rahmen der Ad-hoc-Publizität gemäß Artikel 17 der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) als Insiderinformation veröffentlicht. Alle Personen, die für das Unternehmen tätig sind und bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen haben, werden über die sich aus dem Insiderrecht ergebenden Pflichten informiert.



[www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de)  
Investor Relations  
> Pflichtmitteilungen

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der HORNBACH Baumarkt AG sowie die mit diesen in enger Beziehung stehenden Personen haben Transaktionen mit Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten nach Maßgabe von Artikel 19 der Marktmissbrauchsverordnung (MMVO/MAR) mitzuteilen. Im Berichtsjahr wurden der Gesellschaft zwei Transaktionen von Führungspersonen bzw. von Personen, die in enger Beziehung zu den Führungspersonen stehen, gemeldet. Die Transaktionen der beiden Vorstandsmitglieder Susanne Jäger und Ingo Leiner wurden fristgerecht auf unserer Website veröffentlicht.

## 6. Relevante Unternehmensführungspraktiken

Wir orientieren unser unternehmerisches Handeln an den Rechtsordnungen der verschiedenen Länder, aus denen sich für den Konzern der HORNBACH Baumarkt AG und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im In- und Ausland vielfältige Pflichten ergeben. Über die verantwortungsvolle Unternehmensführung in Übereinstimmung mit den Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Richtlinien hinaus haben wir konzerninterne Regelungen aufgestellt, die das Wertesystem und die Führungsprinzipien innerhalb des Konzerns widerspiegeln. Die nachfolgend genannten Informationen haben wir auf unserer Webseite veröffentlicht.



[www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de)  
Investor Relations >  
Corporate Governance

### 6.1 Unser Wertesystem: das HORNBACH-Fundament

HORNBACH ist ein zukunftsorientiertes familiengeführtes Unternehmen und wird geprägt durch ein klares und eindeutiges Wertesystem. Die Eckpfeiler sind Ehrlichkeit, Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit, Klarheit und Vertrauen in die Menschen. Aus diesem über Jahrzehnte gelebten Wertesystem wurde im Jahr 2004 das sogenannte HORNBACH-Fundament abgeleitet. Dieses Leitbild ist die Richtschnur für die Konzernstrategie, für unser tägliches Handeln und unsere unternehmerische Verantwortung. Fest verankert sind darin die Grundwerte für den Umgang mit unseren Kunden, aber auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander. Darüber hinaus verdeutlicht das Fundament Aktionären, Kunden, der Öffentlichkeit und den Beschäftigten, was die Basis unseres unternehmerischen Erfolges ist.

### 6.2 Compliance

Im Wettbewerb sind nur solche Unternehmen dauerhaft erfolgreich, die ihre Kunden durch Innovation, Qualität, Zuverlässigkeit, Verlässlichkeit und Fairness nachhaltig überzeugen. Nach unserem Verständnis ist dafür die Einhaltung der gesetzlichen Regeln sowie der unternehmensinternen Richtlinien und ethischen Grundsätze (Compliance) unverzichtbar. Die HORNBACH-Unternehmenskultur ist auf diese Prinzipien ausgerichtet.

Bei HORNBACH besteht ein wertorientiertes Compliance-System. Dabei wird vorrangig das Ziel verfolgt, Compliance-Verstöße möglichst im Ansatz zu vermeiden. Das „HORNBACH-Fundament“ ist die Grundlage des HORNBACH-Wertesystems. Die im „HORNBACH-Fundament“ genannten Leitsätze werden durch die „HORNBACH-Werte“ konkretisiert. Dort sind, bezogen auf die Anspruchsgruppen „Staat und Gesellschaft“, „Führungskräfte und Mitarbeiter“, „Kunden, Lieferanten und Wettbewerber“ sowie „Eigen- und Fremdkapitalgeber“, Verhaltensmaßstäbe für Führungskräfte und Mitarbeiter niedergeschrieben. Diese betreffen unter anderem das Wahrnehmen der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung, das wertschätzende Miteinander, das Beachten eines fairen Wettbewerbs, das integre Verhalten sowie die Finanzberichterstattung. Die „HORNBACH-Werte“ sind in alle konzernweit relevanten Sprachen übersetzt und sämtlichen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt worden.



[www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de)  
Investor Relations >  
Corporate Governance >  
Compliance

In den Verhaltensgrundsätzen „Annehmen und Gewähren von Zuwendungen“ sind Leitsätze formuliert, in denen deutlich gemacht wird, was HORNBACH von den Führungskräften und Mitarbeitern in diesem Zusammenhang erwartet. Die Verhaltensgrundsätze wurden top-down kommuniziert und in Form eines Flyers in der jeweiligen Landessprache an die Mitarbeiter verteilt.

Unsere Mitarbeiter werden beim Eintritt ins Unternehmen mit Hilfe der HORNBACH-Werte und der Verhaltensgrundsätze über Compliance-Themen informiert.

Compliance liegt in der Gesamtverantwortung des Vorstands. Eine wesentliche Komponente des Compliance-Systems bei HORNBACH ist das Compliance-Komitee, das als oberstes Beratungsgremium der Compliance-Organisation fungiert. Für die Koordinierung der konzernweiten Compliance-Aktivitäten ist der Chief Compliance Officer verantwortlich. Dieser berichtet an den Vorstand und ist verantwortlich für die fortlaufende Opti-

mierung und Weiterentwicklung der Compliance-Organisation und -Strukturen im Konzern. Der Chief Compliance Officer wird von dezentral, in allen HORNBACH-Regionen und Fachbereichen tätigen Compliance-Beauftragten unterstützt. Einmal jährlich findet ein Treffen der Compliance-Beauftragten mit dem Chief Compliance Officer statt, um sich über Compliance-Themen abzustimmen.

Die Compliance-Aktivitäten sind insbesondere auf die Risiken „Unlauteres Verhalten/Korruption“ und „Kartellrechtsverstöße“ ausgerichtet. Die Entwicklung bereits bekannter Risiken sowie das eventuelle Auftreten neuer Risiken werden bei den Compliance-Beauftragten abgefragt. Im Berichtsjahr 2019/2020 wurde hierfür die Vorgehensweise geändert. In Meetings vor Ort, unter Beteiligung der Compliance-Beauftragten und der jeweiligen Führungskräfte, werden bestehende Risiken strukturiert abgefragt und gemeinsam bewertet. Zur Reduzierung der Risiken werden entsprechende Maßnahmen festgelegt.

Das Compliance-System wird seit Mitte 2017 durch ein internetbasiertes Hinweisgebersystem ergänzt. Es bietet Mitarbeitern, Dienstleistern und Lieferanten weltweit, eine weitere Möglichkeit, in den Dialog mit dem Chief Compliance Officer zu treten. So können Meldungen zu möglichen Compliance-Verstößen, auf Wunsch auch anonym, abgegeben werden.

Meldungen über die bereits bestehenden Kommunikationskanäle – wie beispielsweise durch die Ansprache der direkten Führungskraft oder des Compliance-Beauftragten des Fachbereichs – sowie diejenigen Meldungen aus dem Hinweisgebersystem werden durch den Chief Compliance Officer ausgewertet. Besteht der begründete Verdacht eines Compliance-Verstoßes, ermittelt die Konzernrevision den Sachverhalt. In diesem Zusammenhang werden Maßnahmen festgelegt, um weitere ähnlich gelagerte Compliance-Verstöße im Ansatz zu verhindern. Liegt tatsächlich ein Compliance-Verstoß vor, werden grundsätzlich arbeits-, straf- und zivilrechtliche Maßnahmen ergriffen. Im Berichtsjahr gab es im HORNBACH Baumarkt AG Konzern eine niedrige einstellige Anzahl bestätigter Compliance-Verstöße.

## 7. Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht stellt die Grundzüge und die Struktur der Vergütungen des Vorstands und des Aufsichtsrats dar. Er ist Bestandteil des Konzernlageberichts und steht auf unserer Webseite zur Verfügung.



[www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de)

Investor Relations >

Corporate Governance >

Vergütungsbericht

## 8. Organe der Gesellschaft

### Aufsichtsrat

**Albrecht Hornbach**

Vorsitzender  
Vorsitzender des Vorstands  
HORNBACH Management AG

**Kay Strelow\***

Stellvertretender Vorsitzender  
Teilbereichsleiter Markt Berlin-Marzahn

**Dr. John Feldmann**

Weiterer stellvertretender Vorsitzender  
Vorsitzender des Aufsichtsrats KION Group AG (bis 9. Mai 2019)  
Ehem. Mitglied des Vorstands BASF SE

**Mohamed Elaouch\***

Teilbereichsleiter Markt Mainz

**Christian Garrecht\***

Operativer Leiter Arbeitssicherheit und Brandschutz

**Erich Harsch (bis 31. Dezember 2019)**

Vorsitzender der Geschäftsführung dm-drogerie markt GmbH & Co. KG (bis 31. Dezember 2019)  
Vorsitzender des Vorstands der HORNBACH Baumarkt AG (seit 1. Januar 2020)

**Georg Hornbach**

Leiter der Stabsabteilung Controlling und  
Leiter Ressort Finanzen und Beschaffung  
Universitätsklinikum Köln

**Martin Hornbach**

Geschäftsführender Gesellschafter  
Corivus Gruppe GmbH

**Markus Laß\***

Bezirksleiter

**Jörg Manns\***

Mitarbeiter im Verkauf Markt Wiesbaden

**Anke Matrose\***

Kassiererin Markt Bremen

**Brigitte Mauer\***

Teilbereichsleiterin Markt Tübingen

**Johannes Otto\***

Marktleiter-Assistent Markt Schwetzingen

**Simona Scarpaleggia (seit 1. Januar 2020)**

Leiterin der globalen Initiative „Future of Work“ der Ingka Group (IKEA)

**Vanessa Stütze**

Geschäftsführerin E-Commerce/Omni-Channel  
Parfümerie Douglas GmbH

**Melanie Thomann-Bopp**

Chief Financial Officer (CFO)  
Sonova Retail Deutschland GmbH

**Prof. Dr.-Ing. Jens P. Wulfsberg**

Ordentlicher Professor für Fertigungstechnik  
Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr  
Hamburg

\* Arbeitnehmersvertreter

**Ausschüsse des Aufsichtsrats****Finanz- und Prüfungsausschuss (Audit Committee)**

Melanie Thomann-Bopp	Vorsitzende
Dr. John Feldmann	
Erich Harsch	bis 31. Dezember 2019
Albrecht Hornbach	
Georg Hornbach	seit 1. Januar 2020
Martin Hornbach	
Markus Laß	
Kay Strelow	
Vanessa Stütze	

**Personalausschuss**

Dr. John Feldmann	Vorsitzender
Christian Garrecht	
Albrecht Hornbach	
Martin Hornbach	
Markus Laß	

**Vermittlungsausschuss**

Dr. John Feldmann	Vorsitzender
Albrecht Hornbach	
Johannes Otto	
Kay Strelow	

**Nominierungsausschuss**

Albrecht Hornbach	Vorsitzender
Dr. John Feldmann	
Martin Hornbach	
Melanie Thomann-Bopp	

**Vorstand****Die Vorstandsmitglieder und ihre Zuständigkeitsbereiche**

**Steffen Hornbach** bis 31. Dezember 2019

Vorsitzender  
Strategische Entwicklung, Operating Märkte,  
Verkauf und Services

**Erich Harsch** seit 1. Januar 2020

Vorsitzender  
Strategische Entwicklung, Operating Märkte,  
Verkauf und Services; seit 1. März 2020 Immobilien

**Roland Pelka**

Stellvertretender Vorsitzender  
Finanzen, Rechnungswesen, Steuern, Controlling,  
Risikomanagement, Loss Prevention, Investor Relations;  
seit 1. März 2020 Revision, Recht, Compliance

**Susanne Jäger**

Einkauf, Import, Marktplanung, Store Development,  
Qualitätssicherung, Umweltfragen

**Wolfger Ketzler** bis 29. Februar 2020

Immobilien, Bau, Technischer Einkauf, Revision, Recht,  
Compliance

**Karsten Kühn**

Marketing, Marktforschung, Interne Kommunikation;  
Public Relations, Organisationsentwicklung, Personal und  
Arbeitsdirektor

**Ingo Leiner**

Logistik; seit 1. März 2020 Bau, Technischer Einkauf

**Dr. Andreas Schobert**

Technologie



[www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de)  
Investor Relations >  
Corporate Governance

**Lebensläufe der Organmitglieder**

Über die Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats informieren wir auf unserer Internetseite: [www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de) unter „Investor Relations“ in der Rubrik „Corporate Governance“ (siehe „Vorstand“ bzw. „Aufsichtsrat“ in der Artikelübersicht).